

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-180.310/0004-I/8/2012

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITER • DR. ALOIS SCHITTENGRUBER

PERS. E-MAIL • ALOIS.SCHITTENGRUBER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 (1) 53115/2330

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Vermessungsgesetz - Novelle
Entwurf
Begutachtungsverfahren, GZ BMWFJ-96.239/0014-I/11/2011
Stellungnahme

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird seitens des Präsidiums des Bundeskanzleramtes folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Es wird vorgeschlagen in der Novellierungsanordnung anstelle des Wortes „**Zeichenfolge**“ das Wort „**Paragrafenbezeichnungen**“ zu verwenden.

Zu Z 3 und 4 (§ 9a Abs. 2 Z 7 und Abs. 4):

Die Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, die **für Adressierungen zu verwendenden Angaben** und Inhalte des Adressregisters **durch Verordnung festzulegen**, ist als bloße formalgesetzliche Delegation zu qualifizieren und ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich..

Weder im Gesetzestext des Entwurfes noch in den Erläuterungen ist zu entnehmen, was unter dem Begriff „Adressierung“ zu verstehen ist und inwieweit bisherige Inhalte des Adressregisters eine Veränderung erfahren sollen.

Weiters ist aus dem Entwurf nicht erkennbar, ob der Begriff „Adressierung“ nur für die Ersichtlichmachung (§ 8 Z 3 VermG spricht nur von der *Ersichtlichmachung im Grenzkataster*) der Grundstücke und Gebäude im Grenzkataster gelten soll, sondern darüber hinaus etwa auch für andere Zwecke wie zB für die Adressierung im postalischen Zustellverfahren.

Sollte die Festlegung des Begriffsinhalts nicht im Gesetz selbst erfolgen und sollte der Begriff auch für andere Bereiche als das Grenzkataster gelten, müsste im Gesetz eine Einvernehmensregelung jedenfalls mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und Bundeskanzler vorgesehen sein.

Die Feststellung im Vorblatt, dass die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen keine finanziellen Auswirkungen haben ist daher nicht nachvollziehbar.

Die finanziellen Auswirkungen auf die seit 2004 im Betrieb befindliche Applikation Adress-GWR-Online, das Adressregister, das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), das Zentrale Melderegister, das E-Government und jene Applikationen, die in den Städten und Gemeinden im Einsatz sind, können seriös nur abgeschätzt werden, wenn bereits in der vorliegenden Novelle detaillierte Bestimmungen enthalten sind.


§ 5 des GWR-Gesetzes und § 44 Abs. 2 VermG verpflichten, die Online-Applikation so zu gestalten, dass die Erfordernisse einer gemeinsamen Meldeschiene für das Adressregister und das GWR erfüllt sind. Dateneinbringende Stellen sind die Gemeinden und für deren Meldung ist von diesen die Adress-GWR-Online Applikation, beziehungsweise die darin enthaltene Datenschnittstelle zu verwenden. Sollten Änderungen in den bestehenden Applikationen auf Grund der neuen Bestimmungen notwendig werden, würden jedenfalls Kosten für das Adress-GWR-Online und die Datenschnittstellen entstehen. Die dabei entstehenden Kosten wären zu beziffern und im Gesetz eine Kostentragungsregelung aufzunehmen.

Weiters sollte im Gesetz normiert werden, dass die für die Adressierung notwendigen Angaben jedermann Online, nicht eingeschränkt auf Einzelabfragen, unentgeltlich zugänglich ist.

Beilagen

20. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
SCHITTEGRUBER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	IXG5fdHcl9qFhsl9xv8J3leV4CElanChjTPrzTwNMiw+yU9Cj3tX3bcv6l3Dil5vR8y aWISW4H+h5lJP2lV9/ewBZ8LYLxvNaP62M3zfVIYUg90Ci7oMDVHMD1ZQD6VFIOZ+Ub yoqOf+aZQTXn4c5Rt7g2jtoUJRJ/ybW0lJkzk=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskantleramt, O=Bundeskantleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-20T13:08:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	